

Satzungsänderung im Bereich Abwasser

Entwurf der Neufassung

Inhalt der Präsentation

1. Vorstellung der wichtigsten Änderungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) aus dem Jahr 2016 im Bereich der Abwasserbeseitigung
2. Vorstellung des neuen Entwurfs der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

1. Wichtigste Änderungen des LWG NRW im Bereich Abwasser (1/7)

Allgemeines

- Zum 16.07.2016 Änderungen eingeführt, u.a. auch betroffen AbwAG NRW und verbandsrechtliche Vorschriften
- Abwasserbeseitigung jetzt in Abschnitt 2
- Paragraphen komplett neu nummeriert, häufiger Verweise auf das übergeordnete WHG

Änderungen des LWG NRW (2/7)

Mischwasserkanal (MW-Kanal), ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung

- § 44 LWG NRW enthält nun **keine Schutzklausel** für den **MW-Kanal** mehr. Ursprünglich § 51a Abs. 3 LWG NRW a.F.: MW-Kanal in Ordnung, wenn genehmigte Kanalnetzplanung.
- Streichung der Klausel führt jetzt aber letztlich nicht zur Unzulässigkeit der Mischwasserkanalisation oder dazu, dass Anschlussverlangen an MW-Kanal stets unzulässig sind. Weiterhin begründbar über sog. „**Schrankentrias**“ (der ortsnahen NW-Beseitigung dürfen keine wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen)

Änderungen des LWG NRW (3/7)

Überwachung Kleinkläranlagen (KKA)

- § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW listet auf, was die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst. Gestrichen wurde die **Überwachungspflicht** der Kommune bei **KKA**. Liegt nunmehr komplett bei der unteren Wasserbehörde (UWB).
- Allerdings ist die Kommune trotzdem verpflichtet, die UWB zu unterrichten, wenn ihr bei Durchführung der Entsorgung Missstände auffallen.

Änderungen des LWG NRW (4/7)

Kümmererfunktion

- § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW enthält sog. „**Kümmererfunktion**“, d.h. bei gemeinsamen privaten Abwasserleitungen stellt Kommune sicher, dass diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden.
- Restriktive Auslegung: **keine** Begründung **weitergehender Pflichten**, aber Kommune kann Anordnungen treffen, um auf ordnungsgemäßen Betrieb hinzuwirken.
- Entsprechend wurde in § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW aufgenommen, dass die hier anfallenden **Kosten in die Abwassergebühren** eingestellt werden dürfen.

Änderungen des LWG NRW (5/7)

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

- § 47 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW sieht nun vor, dass die Kommune erst nach Ablauf von **sechs Monaten ohne Beanstandung** davon ausgehen darf, dass das ABK ordnungsgemäß ist.

Änderungen des LWG NRW (6/7)

Freistellungstatbestände

- § 49 Abs. 4 LWG NRW weiterhin so, dass **Nachweis** gegenüber UWB und **Freistellung** durch Kommune erfolgen müssen, damit Abwasserbeseitigungspflicht übergeht (2 Säulen).
- Es gibt nun ausdrücklich die Möglichkeit der **Teilfreistellung**, aber gestrichen wurden der Verzicht und die Freistellung bei Nutzung von NW. Führt letztlich aber nicht zu Einschränkungen.
- Neu ist auch **Fiktion der Freistellung** (nur für eine Säule), geht aber häufig ins Leere

Änderungen des LWG NRW (7/7)

Kostenumlage

- § 54 LWG NRW enthält neue Möglichkeiten zur **Einstellung** von **Kosten** in die **Abwassergebühr**, z. B. Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser, Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltemaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser
- Maßnahmen an Gewässern oder bei Wasser, das nicht Abwasser ist, aber immer im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (1/10)

Allgemein

- Beibehaltung System einer **Gesamtsatzung**
- Anpassung an **Mustersatzung** des StGB, vereinfachte Änderungsverfolgung, Rechtssicherheit
- Sprachliche **Anpassungen und Klarstellungen**, Anpassungen an Gesetzeswortlaut
- Aufnahme **Gender-Klausel** zur vereinfachten Lesbarkeit

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (2/10)

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigung

- Klarstellung der Zugehörigkeit von **Straßenseiten- und Entwässerungsgräben** zur öffentlichen Abwasseranlage bei Widmung
- **Beibehaltung des Systems** von öffentlichen und privaten Anlagen (GAL und HAL privat, ebenso bei Druck und Drucksystemen, GAL, HAL etc. bei Unterdrucksystemen öffentlich)

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (3/10)

- Anpassung an gesetzliche **Befreiungstatbestände**
- In § 7 ABS ausdrückliche Aufnahme von **sonstigem Wasser** (kein Abwasser!), das somit nicht eingeleitet werden darf.
- Überführung der **Grenzwerte** in eine Anlage (Anlage 1 zur Satzung)
- Aktualisierung des § 8 ABS zu Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen, insbesondere Aufnahme einer **Vorbehandlungspflicht von Straßen-NW** im Hinblick auf den Trennerlass

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (4/10)

- Weiterhin in § 11 ABS die Möglichkeit der Freistellung bei **Nutzung des NW**. Wichtig, dass aufgeführt, weil Gesetz das nicht mehr ausdrücklich vorsieht.
- Regelungen für **Druck- und Unterdrucknetze** wurden getrennt, weil sie auch in verschiedene Zuständigkeiten fallen, nun §§ 12 und 13 ABS.
- § 13 ABS wurde sprachlich erheblich angepasst, insbesondere Abs. 6. Die GAL und HAL sind privat. Die HAL liegt komplett in der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers. Bei der **GAL** besteht die **Möglichkeit, dass Stadt Maßnahmen gegen Kostenersatz durchführt**.

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (5/10)

- Aufnahme einer eindeutigeren Regelung bei **gemeinsamen Leitungen** zur dinglichen Sicherung. Entspricht auch der „Kümmererfunktion“.
- Nach § 15 Abs. 2 ABS ist der Grundstückseigentümer bei Durchführung einer **Zustands- und Funktionsprüfung** nun verpflichtet, die **Bescheinigung** über das Ergebnis unverzüglich **vorzulegen**. Zur Entschärfung wurde aber kein entsprechender Owi-Tatbestand aufgenommen.

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (6/10)

II. Abschnitt: Kostenersatz

- **Anpassung** der Regelungen entsprechend den Vorgaben bei **Abwasserbeseitigung**
- Es werden zur Vereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit nur noch die **tatsächlichen Kosten** ersetzt verlangt. Keine Pauschalsätze mehr!

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (7/10)

III. Abschnitt: Beitrag und Gebühren

- § 27 Abs. 2 ABS: Bei einem **tatsächlichen Anschluss** unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht. Hier wurde ausdrückliche **Benachrichtigungspflicht** des Grundstückseigentümers aufgenommen. Aufnahme Owi-Tatbestand.
- Bei der Fälligkeit stets nur noch **Anknüpfung** an die **Bekanntgabe**, vgl. z. B. § 32 ABS. Führt zu Beweiserleichterung wegen Bekanntgabefiktion.

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (8/10)

- § 35 Abs. 4 ABS: Aufnahme einer **Mitteilungspflicht** über den Zählerstand bei **privaten Wasserversorgungsanlagen**.
- In § 36 Abs. 4 ABS wird nun eine entsprechende **Gebührenreduzierung** bei **Brauchwassernutzungslagen** geregelt. Verbot der Doppelbelastung, weil Wasser über Schmutzwasser abgerechnet wird. Zulässige Anknüpfung an Größe der Anlage.

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (9/10)

- § 40 ABS zu **Vorausleistungen und Abschlagszahlungen** wurde an das tatsächliche Abrechnungsverhalten der Stadt angepasst.

2. Vorstellung des neuen Satzungsentwurfs (10/10)

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- Zusammenführung von allgemeinen Regelungen, z. B. zu **Auskunftspflichten** oder der **Haftung** in einheitliche Paragraphen im letzten Abschnitt der Satzung
- Aufnahme allgemeiner Regelungen zu **Billigkeits- und Härtefallentscheidungen**
- Nach dem **Wegfall des § 161a LWG NRW a.F.** gelten nun für Ordnungswidrigkeiten die allgemeinen Regelungen der GO NRW und des OwiG.
 - Geldbuße maximal 1.000 Euro, Verfolgungsverjährung nur noch ein halbes Jahr



abwasser report

NUTZUNG NEUER ENERGIERESSOURCEN -
POTENTIALE DER ABWASSERWÄRMENUTZUNG
IM KANALNETZ DER STADT AACHEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ass. jur. Thea Resem

Tel.: 0211/430 77 122

Email: resem@kommunalagenturnrw.de

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®.

Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.